



Stellungnahme zu den Einwendungen zur Festlegung des Gewässerraums an den kommunalen Gewässern im Siedlungsgebiet der Gemeinde Henggart gemäss § 15 h HWSchV.

3. September 2024
1/3

1. Öffentliche Auflage

Die Gemeinde Henggart legte den nach der kantonalen Vorprüfung gemäss § 15 e der Verordnung über den Hochwasserschutz und die Wasserbaupolizei (HWSchV, LS 724.112) überarbeiteten Entwurf der Gewässerraumfestlegung gemäss § 15 g HWSchV vom 1. Dezember 2023 bis zum 30. Januar 2024 während 60 Tagen öffentlich auf und machte die Planaufgabe öffentlich bekannt. Über den Beginn der öffentlichen Auflage informierte die Gemeinde Henggart die von der Festlegung betroffenen Grundeigentümer schriftlich, soweit diese Wohnsitz oder Sitz in der Schweiz haben oder der Gemeinde schriftlich ein inländisches Zustelldomizil bezeichnet haben. Während dieser Frist konnte jedermann zum Entwurf Einwendungen erheben (§ 15 g Abs. 4 HWSchV).

2. Einwendungen und Entscheid

Innert der Auflagefrist ist eine Einwendung mit insgesamt 2 Anträgen eingegangen.

Antrag 1: Betreffend Asymmetrie/Reduktion/Harmonisierung am Dorfbach, Abschnitt II (vom 26. Januar 2024)

Im Abschnitt Dorfbach II sei der Gewässerraum so asymmetrisch anzuordnen, dass er seitens Wohnzone (Grundstücke Kat. Nrn. 2166 und 2167) bis maximal an die bestehende Grenzmauer komme. Bei der Gewässerraumfestlegung bestehe ein gewisser Anordnungsspielraum, um eine insgesamt bessere Lösung zu erzielen, ohne die Funktionen des Gewässerraums einzuschränken. Vorliegend seien die Interessen der privaten Grundeigentümer höher zu gewichten und das Vorhandensein der Grenzmauer zu berücksichtigen. Diese Mauer diene nicht nur als Abschluss der Parzellen, sondern auch als Hochwasserschutz in diesem Bereich. Weiter verhindert die Mauer, dass allenfalls ungewollt Dünger und Pflanzenschutzmittel in das Gewässer abfliessen könne. Daher könne der Gewässerraum in diesem Bereich des Abschnittes Dorfbach II ohne Weiteres entlang der bereits bestehenden Mauer festgelegt werden. Dies würde zu einer Reduktion des Gewässerraums seitens Wohnzone von ca. 2 Meter führen.

Entscheid der Baudirektion

Der Antrag wird nicht berücksichtigt.

Begründung

Eine Reduktion des Gewässerraums bis zur Grenzmauer (d.h. Parzellengrenze) – wie von den Einwendern beantragt – würde zu einer Gewässerraumbreite von ca. 8 m führen und somit zu einer deutlichen Unterschreitung der Mindestbreite nach Art. 41 a Abs. 2 GSchV bzw. des erforderlichen Raums für die Sicherstellung des Hochwasserschutzes. Für eine Reduktion unter dem minimalen Gewässerraum von 11 m muss die Voraussetzung «Lage im dicht überbauten Gebiet» erfüllt sein (Art. 41 a Abs. 4 GSchV). Vorliegend gilt der Abschnitt Dorfbach II als nicht dicht überbaut: linksufrig liegt unbebaute Landwirtschaftszone und rechtsufrig bebaute Wohnzone W2B.

Zu den Einschränkungen:

Bestehende Bauten und Anlagen im Gewässerraum, welche rechtmässig erstellt wurden und bestimmungsgemäss nutzbar sind, sind in ihrem Bestand grundsätzlich geschützt (Art. 41c Abs. 2 GSchV). Es gilt die (erweiterte) Besitzstandsgarantie nach § 357 Abs. 1 PBG. Gewisse Umbauten, innere Erweiterungen und Umnutzungen bleiben somit möglich. Bei den Grundstücken Kat. Nrn. 2166 und 2167 werden jedoch keine bestehenden Wohngebäude vom Gewässerraum überlagert. Der vom Gewässerraum betroffene Bereich (rund 1.7 m breiter Streifen entlang der Parzellengrenze) bleibt weiterhin als Bewegungs- und Erholungsraum nutzbar. Der Uferstreifen, der bereits heute aufgrund der Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 4. Mai 2011 der Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV; SR 814.201) von Bauten und Anlagen freizuhalten ist, fällt heute viel breiter aus als der vorliegende, festzulegende Gewässerraum. Des Weiteren entspricht der 5 m Gewässerabstand nach § 21 WWG in etwa dem festzulegenden Gewässerraum. Es wird darauf hingewiesen, dass der 5 m Gewässerabstand auch nach der Gewässerraumfestlegung weiterhin einzuhalten ist. Es gelten zudem bereits heute weitere Einschränkungen, welche die bauliche Nutzung einschränken, nämlich der Grenzabstand nach Bau- und Zonenordnung der Gemeinde Henggart (vgl. Art. 17 der BZO: Der grosse Grundabstand gilt vor der Hauptwohnseite, in der Regel vor der am meisten nach Süden gerichteten längeren Gebäudeseite. Der kleine Grundabstand ist vor den übrigen Gebäudeseiten einzuhalten). Vor diesem Hintergrund wird die bauliche und gestalterische Einschränkung für die Grundstücke Kat.-Nrn. 2166 und 2167 mit der vorliegenden Gewässerraumfestlegung nicht grösser, sondern im Vergleich zum Uferstreifen gemäss Übergangsbestimmung geringer. Die an die bauliche Ausnützung von Grundstücken anrechenbare Fläche ändert sich durch den Gewässerraum nicht (§ 15 I HWSchV).

Antrag 2: Betreffend Nicht-Erhöhung des minimalen Gewässerraums am Dorfbach, Abschnitt II (vom 26. Januar 2024)

Im Abschnitt Dorfbach II sei von der Erhöhung des minimalen Gewässerraums von 11 m auf 11.5 m abzusehen. Eine Erhöhung des Gewässerraums aufgrund des Hochwasserrisikos scheint nicht notwendig. Der minimale Gewässerraum von 11 m biete bereits genügend Sicherheit für ein HQ300 Ereignis. Die Interessen der privaten Eigentümer an eine Reduktion der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkung sind deutlich höher zu gewichten als die Interessen an einer Erhöhung des Gewässerraums.

Entscheid der Baudirektion

Der Antrag wird berücksichtigt.

Begründung

Gemäss kantonaler Risikokarte besteht für den Abschnitt Dorfbach II ein kleines bis mittleres Risiko. Für die Bestimmung des erforderlichen Raumbedarf aus Sicht Hochwasserschutz gilt folglich der Abfluss eines 300-jährlichen Hochwasserereignisses (HQ₃₀₀ als Schutzziel).

Für die Ableitung eines HQ₃₀₀ (inkl. beidseitigem Unterhaltsstreifen von je 3 m) braucht es einen Gewässerraum von 11.5 m (siehe Technischer Bericht, Kapitel Anhang A8). Vorliegend gibt es gegenüber der Bauzone (linksufrig, nordöstlich) einen gewissen

Spielraum und eine einseitige Reduktion um (die erhöhten) 0.5 m ist möglich. Dies bedeutet, dass der linksufrige Unterhaltsstreifen nur 2.5 m breit ist anstatt 3 m. Da sowohl der rechte als auch der linke Unterhaltsstreifen unbebaut sind und somit das Gewässer gut zugänglich ist, sind die Unterhaltsstreifen für den Gewässerunterhalt nach wie vor ausreichend.

Der Gewässerraum wird neu mit einer Breite von 11 m festgelegt. Die Unterlagen sowie die Geodaten werden entsprechend angepasst.